

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags des Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasiums in Chemnitz erlassen die Schulkonferenz und der Schulleiter aufgrund von § 32 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 42 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) **am 27.10.2016** folgende

## **Hausordnung**

### **I. Teilnahme am Unterricht**

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an dem vom Schulleiter als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.
2. Aktuelle Unterrichtszeiten: siehe V. Sonstiges.
3. Das Betreten der Unterrichtsräume ist ab 07:00 Uhr möglich.
4. Die Schüler finden sich spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtszimmer ein.
5. Erscheint kein Lehrer, informiert der Klassensprecher bzw. ein anderer beauftragter Schüler nach 10 Minuten den stellvertretenden Schulleiter oder eine Sekretärin.
6. Wird eine Klasse bzw. ein Kurs bei Abwesenheit eines Lehrers mit Aufgaben beschäftigt, verbleiben die Schüler in dem für diese Stunde vorgesehenen Raum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
7. Nach jeder Stunde wird der Arbeitsplatz sauber verlassen. Beim Betreten des neuen Unterrichtsraums werden Schmierereien auf der Bank und andere auffällige Verunreinigungen dem Lehrer gemeldet.
8. Der Ordnungsdienst wird für eine Woche eingeteilt, die Namen dieser Schüler werden im Klassenbuch vermerkt. Er ist für das Säubern der Tafel und die Herstellung der allgemeinen Ordnung im Unterrichtsraum nach jeder Unterrichtsstunde verantwortlich.
9. Entsprechend des Zimmerplans stellen die Schüler der letzten Unterrichtsstunde des Tages die Stühle hoch und der Ordnungsdienst kehrt das Zimmer.
10. Um häufigem Zuspätkommen vorzubeugen, liegt es im Ermessen des Lehrers, den versäumten Unterrichtsstoff, gegebenenfalls unter Benotung, nachholen zu lassen. Zusätzlich wird das Fehlen im Klassenbuch vermerkt. Bei fünfmaligem unbegründetem Zuspätkommen im Schuljahr ist mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen. Das Verschlafen gilt als unentschuldig.

### **II. Verhinderung des Schulbesuches/Freistellung**

1. Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus einem anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Grund verhindert die Schule zu besuchen, so ist die Schule zwischen 07:00 und 09:00 Uhr an diesem Tag telefonisch (0371 520700) zu informieren. Die schriftliche Mitteilung (Entschuldigung) ist binnen drei Tagen nachzureichen. Gegebenenfalls (z. B. Krankheit länger als fünf Tage) kann der Klassenleiter/Tutor die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Fehlt ein Schüler auffällig häufig, kann der Schulleiter ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen. Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuchs ein, so wird über das Sekretariat das Abholen des Schülers von den Erziehungsberechtigten veranlasst, gegebenenfalls zur Notfallbetreuung ärztliche Hilfe angefordert.
  - 1.1. Schüler, die Unterricht versäumen, sind zur Nacharbeit des Unterrichtsstoffs verpflichtet.
  - 1.2. Liegt in der Zeit der Abwesenheit eine Leistungskontrolle, Klassenarbeit oder Klausur, so wird in Absprache mit dem betreffenden Fachlehrer ein Nachholetermin vereinbart bzw. der Nachschreibetermin für Klausuren genutzt. Erneuter Unterrichtsausfall ist zu vermeiden.
  - 1.3. Volljährige Schüler haben bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
  - 1.4. Fehlt ein volljähriger Schüler zum Klausurtermin oder einer anderen angekündigten Leistungserhebung, so ist prinzipiell umgehend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, anderenfalls wird die Leistungserhebung mit 0 Notenpunkten bewertet.
2. Anträge auf Freistellung vom Schulbesuch sind je nach Dauer rechtzeitig an den Klassenleiter/Tutor bis zu zwei Tagen zu stellen. Bei Freistellungen ab drei Tagen entscheidet der Schulleiter.
3. Sportbefreiung heißt nicht Befreiung vom Sportunterricht.

### **III. Verhalten im Schulgelände**

1. Toleranz und gegenseitige Achtung sollten das Miteinander bestimmen.

2. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur während der Mittagspause zum Zweck der Esseneinnahme gestattet. Schüler der Klassenstufe 5 und 6 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Für Schüler der Sekundarstufe II ist das Verlassen des Schulgeländes in den großen Pausen, in planmäßigen Freistunden und ausgewiesenen Ausfallstunden erlaubt.
3. Das Rauchen ist im Schulhaus und im gesamten Schulgelände verboten. Drogen und Alkohol sind im Schulgelände untersagt. Die Teilnahme am Unterricht hat nüchtern zu erfolgen (Punktnüchternheit: 0,0 Promille).
4. Im Speiseraum verhalten sich die Schüler ruhig und diszipliniert. Nach der Esseneinnahme ist der Tisch sauber zu verlassen. Die Arbeit des Küchenpersonals ist zu unterstützen.
5. Alle am Schulleben Beteiligte sind verpflichtet, mit dem Eigentum der Stadt Chemnitz als Schulträger (sächliche Einrichtung, z. B. Tische, Stühle, Schränke usw.) pfleglich umzugehen. Die Schüler sind dazu angehalten, auf Ordnung im Schulhaus zu achten. Nachweisbare Beschädigungen des Schuleigentums ziehen eine Schulstrafe nach sich, die dem Vergehen angemessen ist.

#### **IV. Mobile elektronische Endgeräte (Handy, MP3-Player o. Ä.)**

1. Mobile elektronische Endgeräte sind bei Betreten des Schulgeländes stumm- oder auszuschalten und in der Schul- oder Sporttasche zu verwahren. Während des Unterrichts müssen die Geräte ausgeschaltet in der Schul- und Sporttasche verwahrt werden.
2. Jegliche Bild- (Foto oder Video) und Tonaufnahmen mit privaten mobilen elektronischen Endgeräten sind im gesamten Schulgelände untersagt. Die Benutzung von mobilen elektronischen Endgeräten kann von Lehrkräften zeitweise gestattet werden, die dies im Klassenbuch vermerken. Unerlaubte Film-, Foto- oder Tonaufnahmen sind auf Verlangen sofort vollständig zu löschen.
3. Bei Verstößen werden die Erziehungsberechtigten des Schülers schriftlich informiert. Dies wird dem Klassenleiter/Tutor formlos gemeldet. Nach dem dritten Verstoß sieht die Hausordnung eine schriftliche Verwarnung vor. Nach zwei schriftlichen Verwarnungen erfolgt ein schriftlicher Verweis als Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 SchulG.

#### **V. Sonstiges**

1. An unserem Gymnasium sind Waffen jeglicher Art sowie die Propagierung und Verbreitung jugendgefährdenden, gewalt- und Krieg verherrlichenden, nazistischen und faschistischen Gedankengutes strengstens untersagt. Beim Vorliegen konkreter Verdachtsfälle können aus Sicherheitsgründen Schultaschen und Oberbekleidung durchsucht werden.
2. Über die Genehmigung von Hospitationen durch Personen, die nicht dem Kollegium unserer Schule angehören, entscheidet der Schulleiter.
3. Abendveranstaltungen sind nach Absprache mit dem Schulleiter beim Hausmeister anzumelden. Der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter sind für das Öffnen und Schließen der Schule verantwortlich.
4. Das Abstellen der Fahrräder und Kräder geschieht auf den dafür vorgesehenen Stellflächen. Die Anfahrt erfolgt über den Haupteingang im Schritttempo. Wird der Nebeneingang Augsburgs Straße genutzt, so ist das Zweirad prinzipiell zu schieben.
5. Geld und andere Wertsachen sind am Körper zu tragen. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz.
6. Die Schließzeiten der Schule werden im Rahmen der Ausübung des Hausrechts nach § 42 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz durch den Schulleiter festgelegt.

#### **Aktuelle Unterrichtszeiten**

1. Stunde	07:25 – 08:10 Uhr
2. Stunde	08:20 – 09:05 Uhr
3./4. Stunde	09:25 – 10:55 Uhr
5. Stunde	11:15 – 12:00 Uhr
6. Stunde	12:10 – 12:55 Uhr
7./8. Stunde	13:25 – 14:55 Uhr
9. Stunde	15:00 – 15:45 Uhr

#### **Aktueller Kurzplan**

1. Stunde	07:25 – 08:00 Uhr
2. Stunde	08:05 – 08:40 Uhr
3./4. Stunde	08:55 – 10:05 Uhr
5. Stunde	10:15 – 10:50 Uhr
6. Stunde	10:55 – 11:30 Uhr
7./8. Stunde	11:40 – 12:50 Uhr

Die Hausordnung wurde am 23.05.2001 von der Schulkonferenz bestätigt sowie am 02.05.2006, 22.11.2007, 25.04.2013, 08.10.2014 und 27.10.2016 ergänzt.